
Revision 03: Vorstandbeschluss vom 24. September 2020
Inkrafttreten: 1. März 2021

**Art. 1
Zweck**

Die Baugenossenschaft Hagenbrünneli bietet mit der Depositenkassen Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen.

**Art. 2
Berechtigung zur
Kontoeröffnung**

- 1 Folgende Personen sind zur Kontoeröffnung berechtigt:
 - a) Mitglieder der Baugenossenschaft Hagenbrünneli (Genossenschaftler:innen)
 - b) Mieter:innen der Baugenossenschaft Hagenbrünneli, die in einem durch die Baugenossenschaft Hagenbrünneli befristeten Mietverhältnis leben.
 - c) Volljährige Familienmitglieder von Genossenschaftler:innen und Mieter:innen, die mit diesen im gleichen Haushalt leben.
 - d) Mitarbeitende der Baugenossenschaft Hagenbrünneli.
 - e) Pensionierte Mitarbeitende der Baugenossenschaft Hagenbrünneli, sofern sie direkt nach der Anstellung bei der Baugenossenschaft Hagenbrünneli in Pension/Rente gegangen sind.
- 2 Mitglieder der Baugenossenschaft Hagenbrünneli müssen das auf sie entfallende Anteilscheinkapital voll einbezahlt haben. Die Baugenossenschaft Hagenbrünneli kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angaben von Gründen ablehnen.
- 3 Das Konto wird nach der ersten Einzahlung eröffnet, die mindestens CHF 2'000.- betragen soll.

**Art. 3.
Einzahlungen**

- 1 Einlagen können durch Einzahlungen auf das Bankkonto / Postcheckkonto der Baugenossenschaft Hagenbrünneli erfolgen. Die Baugenossenschaft Hagenbrünneli hat das Recht, jederzeit die Bankverbindung bzw. die Kontonummer zu ändern.
- 2 Es besteht kein Bargeldverkehr.
- 3 Es besteht seitens der Baugenossenschaft Hagenbrünneli keine Pflicht, Eingangsbestätigungen für Einzahlungen zu versenden.
- 4 Allfällige Bank- und Postgebühren gehen zu Lasten der Kontoinhaber:innen.
- 5 Die Höchsteinlage pro Wohneinheit bzw. pro Haushalt beträgt CHF 500'000.- (gilt für alle Personen gemäss Art. 2 Abs. 1 a) - e) .
- 6 Die Baugenossenschaft Hagenbrünneli kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.

**Art. 4.
Rückzüge**

- 1 Die Baugenossenschaft Hagenbrünneli leistet auf schriftliches Verlangen hin wie folgt Rückzahlungen:
 - bis CHF 10'000.– pro Kalendermonat ohne Kündigung (unter Einhaltung Art. 4. Abs. 11).
 - bis CHF 30'000.– nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 3 Monaten (unter Einhaltung Art. 4. Abs. 11).
 - über CHF 30'000.– nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 6 Monaten.
- 2 Auszahlungen können nur per Monatsende vorgenommen werden.
- 3 Es können nicht gleichzeitig mehrere Kündigungen erfolgen. Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue Kündigung erfolgen.
- 4 In schriftlich begründeten Fällen (Härtefall) kann die Baugenossenschaft Hagenbrünneli Guthaben vor Ablauf der Kündigungsfrist auszahlen.
- 5 Begehren um Auszahlung sind schriftlich unter Beilage eines Einzahlungsscheines oder unter Angabe der genauen Zahlungsverbindung an die Verwaltung zu richten und erfolgen durch Überweisung auf das Bank- oder Postcheckkonto der Kontoinhaber:innen. Es werden keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt. Bei mehr als drei Auszahlungen pro Jahr werden Spesen verrechnet, wobei der Mindestspesenbetrag CHF 50.- beträgt. Keine Spesen werden in den Fällen gemäss Art. 4 Abs. 4 verrechnet.
- 6 Das Konto kann nicht überzogen werden.
- 7 Die Kündigung der Mitgliedschaft bei der Baugenossenschaft Hagenbrünneli respektive des Arbeitsvertrages mit der Baugenossenschaft Hagenbrünneli gilt automatisch als Kündigung der Guthaben unter Einhaltung der in Art. 4 Abs. 1 genannten Kündigungsfristen. Die Baugenossenschaft Hagenbrünneli kann diesfalls die weiteren gemäss Artikel 2. Abs. 1 c) eröffneten Konten ebenfalls unter Einhaltung von Art. 4 Abs. 1 kündigen.
- 8 Bei Änderungen dieses Reglements ist der/die Kontoinhaber:in berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung sein/ihr Guthaben ganz oder teilweise auf eine Frist von drei Monaten zu kündigen.
- 9 Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die Baugenossenschaft Hagenbrünneli vorübergehend die Rückzahlung einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.
- 10 Die Baugenossenschaft Hagenbrünneli kann jederzeit Depositenguthaben mit einer Frist von einem Monat zur Rückzahlung kündigen.
- 11 Die Laufzeit der Einlagen beträgt mindestens 6 Monate (Art. 5 Abs. 2f. BankV).

**Art. 5
Verzinsung**

- 1 Die Guthaben werden vom Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto der Baugenossenschaft Hagenbrünneli an verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzuges bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist.
- 2 Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst. Dabei ist die Höchsteinlage gemäss Art. 3 Abs. 5 einzuhalten.
- 3 Der Zinssatz wird von der Finanzkommission der Baugenossenschaft Hagenbrünneli nach Massgabe der Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt festgelegt. Änderungen werden den Kontoinhaber:innen einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekanntgegeben.

**Art. 6
Kontoauszug**

Jeweils im Januar wird allen Kontoinhaber:innen per Post ein Kontoauszug per 31. Dezember des Vorjahres zugestellt. Dieser enthält Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen, den Bruttozins, die Eidgenössische Verrechnungssteuer (sofern diese abgeliefert werden muss), den Zinssatz und allfällige Zinssatzänderungen. Kontoauszüge, welche nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

**Art. 7
Sicherheit**

Für die Verbindlichkeiten der Depositenkasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen der Baugenossenschaft Hagenbrünneli.

**Art. 8
Weitere
Bestimmungen**

- 1 Vom/von der Kontoinhaber:in erteilte Vollmachten sind bei der Baugenossenschaft Hagenbrünneli zu hinterlegen. Die Baugenossenschaft Hagenbrünneli betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr von dem/der Kontoinhaber:in, deren gesetzlichen Vertretung oder Rechtsnachfolger:in schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Ferner bleibt die Vollmacht nach dem Tode oder dem Eintritt der Handlungsunfähigkeit uneingeschränkt in Kraft.
- 2 Lautet das Konto auf mehrere Kontoinhaber:innen, ist jede:r von ihnen berechtigt, selber und unbeschränkt über die Guthaben zu verfügen. Das Konto schliessen oder in ein Einzelkonto umwandeln oder weitere Personen bevollmächtigen können jedoch nur alle Kontoinhaber:innen gemeinsam.
- 3 Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden trägt der/die Kontoinhaber:in, sofern die Baugenossenschaft Hagenbrünneli kein grobes Verschulden trifft.
- 4 Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, trägt der/die Kontoinhaber:in, sofern die Baugenossenschaft Hagenbrünneli kein grobes Verschulden trifft.
- 5 Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Baugenossenschaft Hagenbrünneli lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.
- 6 Die Baugenossenschaft Hagenbrünneli ist berechtigt, Darlehensguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem/der Kontoinhaber:in oder deren Rechtsnachfolger:in zustehen.
- 7 Mitteilungen der Baugenossenschaft Hagenbrünneli erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse des/der Kontoinhaber:in.
- 8 Die Verwaltung der Depositenkasse erfolgt durch die Geschäftsstelle der Baugenossenschaft Hagenbrünneli. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Kontrollstelle. Vorstand, Kontrollstelle und Angestellte, welche in die Geschäftsführung der Depositenkasse Einblick haben, sind zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur dem/der Kontoinhaber:in und allfälligen von ihm/ihr Bevollmächtigten erteilt werden.
- 9 Einlagen von unter oder über CHF 500'000.- können entgegen genommen werden von privaten und/oder juristischen Personen oder Personengesellschaften (auch wenn diese nicht unter Art. 2 Abs. 1 a) - e) fallen), die durch einen Landverkauf, Landabtausch oder ähnliches die Bautätigkeit der Baugenossenschaft Hagenbrünneli aktiv unterstützen. In diesem Fall wird eine individuelle Zusatzvereinbarung zum Reglement der Depositenkasse vereinbart, welches die weiteren Konditionen regelt. Diese Zusatzvereinbarung wird durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands der Baugenossenschaft Hagenbrünneli verabschiedet und von beiden Parteien unterzeichnet.
- 10 Der Vorstand der Baugenossenschaft Hagenbrünneli kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden dem/der Kontoinhaber:in schriftlich vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.
- 11 Die Änderung an das im November 2010 erstellte Reglement wurde vom Vorstand der Baugenossenschaft Hagenbrünneli an seiner Sitzung vom 24. September 2020 genehmigt und tritt am 1. März 2021 in Kraft. Es ersetzt sämtliche früheren Reglemente/Versionen.
- 12 Anpassung an die Bankenverordnung vom 30. April 2014.

**Art. 9
Anwendbares
Recht und
Gerichtsstand**

Alle Rechtsbeziehungen zwischen der Baugenossenschaft Hagenbrünneli und den Kontoinhaber:innen unterstehen dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist Zürich.